



### Zweck der Wertermittlung

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Veräußerung      | <input type="checkbox"/> Vermögensübersicht  | <input type="checkbox"/> Erbauseinandersetzung    |
| <input type="checkbox"/> Ehescheidung     | <input type="checkbox"/> Zwangsversteigerung | <input type="checkbox"/> Städtebauliche Sanierung |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ |  |   |

### Beigefügte Unterlagen

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> ggf. Vollmacht des Eigentümers | <input type="checkbox"/> ggf. Kopie der Bestellung als Betreuer/-in    |
| <input type="checkbox"/> ggf. Erbschein                 | <input type="checkbox"/> ggf. Notarverträge zu Rechten an Grundstücken |
| <input type="checkbox"/> aktueller Grundbuchauszug      | <input type="checkbox"/> Auszug aus aktueller Flurkarte                |
| <input type="checkbox"/> ggf. Mietverträge              | <input type="checkbox"/> Bau- und Bestandspläne                        |
| <input type="checkbox"/> Aufmaß                         | <input type="checkbox"/> Aufteilungsplan                               |

### Ansprechpartner für Besichtigungstermin

- Antragssteller/-in/-nen       Andere:

Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

**WICHTIG: Am Besichtigungstermin müssen alle Räume, insbesondere die Technikräume und wenn vorhanden der Dachspeicher zugänglich sein.**

### Allgemeines

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen nach Gutachter-Gebührenverordnung (GuGebVO) fällig. Im Falle einer Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren gemäß der Gebührenverordnung, sofern mit der sachlichen Bearbeitung schon begonnen wurde. Auf alle Gebühren wird Mehrwertsteuer erhoben. Eine Übersicht zu den Gebühren finden Sie in Anlage 2 dieses Antrages.

**Der/Die Antragsteller/-in/-nen verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen.**

Gemäß § 193 Abs. 4 BauGB ist jedem Eigentümer bzw. Miteigentümer eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden. Für jede zusätzlich beantragte Ausfertigung entstehenden Auslagen (je Ausfertigung 25 €), diese trägt der Antragsteller. Es werden \_\_\_\_\_ zusätzliche Ausfertigung(en) benötigt. Die zusätzlich beantragten Gutachten sollen versandt werden an:

- Antragssteller/-in/-nen

- Andere:

Name: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

**Erklärung der Eigentümer/-in, der Antragsteller/-in:**

Mir ist bekannt, dass für die Erstellung von Gutachten eine Auskunfts- und Vorlagepflicht gemäß § 197 BauGB besteht und der Gutachterausschuss zu Genehmigung verpflichtet ist. Ich bin als Eigentümer/in damit einverstanden, dass der Gutachterausschuss zum Zweck der beantragten Wertermittlung Einblick in die Bauakten bei den Bauämtern, das Grundbuch und das Liegenschaftskataster nimmt und Auskünfte über grundstücksbezogene Angaben beim zuständigen Katasteramt einholt. Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand erhoben. Die in der Anlage 1 beigefügte Datenschutzinformation habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

---

Ort,

Datum

Unterschrift

## **Anlage 1**

### **Datenschutzinformation – Gutachterausschuss für Grundstückswerte**

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) i. V. m. § 192-199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlung und Bodenrichtwerte (GutVO) und dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung einschließlich der Auswertung der Kaufpreise und sonstigen Urkunden, Erstattung von Verkehrswertgutachten, Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten, Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte und sonstige Daten der Wertermittlung sowie Erteilen von Genehmigungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz) benötigt. Im Rahmen der Sachbearbeitung erfolgt eine Weitergabe der Daten an Behörden und Einrichtungen des Landes und der Kommunen, an die Mitglieder des Gutachterausschusses und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Der Landkreis Merzig-Wadern wird Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben erheben, speichern oder verarbeiten. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Grundsätzlich werden Ihre Daten mit größter Sorgfalt und streng vertraulich behandelt.

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland zu. Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Landkreis Merzig-Wadern mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Name und Anschrift des für die  
Verarbeitung Verantwortlichen

Landkreis Merzig-Wadern  
vertreten durch Landrätin  
Daniela Schlegel- Friedrich

Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig  
Deutschland

Tel.: 06861 80 100  
Fax: 06861 80 104  
E-Mail: info@merzig-wadern.de

Kontakt behördlicher Datenschutzbeauftragte(r)

Tel.: 06861 80 130  
E-Mail: datenschutzbeauftragte@merzig-wadern.de

## Anlage 2

### Gebührenübersicht für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens

Die folgende Gebührenübersicht richtet sich nach der **Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Gutachterausschüsse, deren Geschäftsstellen und die Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse (GutGebV)** vom 11. September 2015.

Danach ergeben sich für die Erstellung von...

#### **Gutachten über bebaute Grundstücke, über rechte an Grundstücken und über die Höhe anderer Vermögensnachteile** folgende Gebühren:

bei einem Verkehrs-/Marktwert

bis 250.000,- Euro	5,0 v. T. des Wertes zzgl. 600,- Euro
über 250.000,- Euro bis 500.000,- Euro	2,0 v. T. des Wertes zzgl. 1.400,- Euro
über 500.000,- Euro bis 2.500.000,- Euro	1,0 v. T. des Wertes zzgl. 1.950,- Euro
über 2.500.000,- Euro	0,8 v. T. des Wertes zzgl. 2.500,- Euro

#### **Gutachten über unbebaute Grundstücke, über rechte an Grundstücken und über die Höhe anderer Vermögensnachteile** folgende Gebühren:

bei einem Verkehrs-/Marktwert

bis 250.000,- Euro	3,0 v. T. des Wertes zzgl. 450,- Euro
über 250.000,- Euro bis 1.000.000,- Euro	1,0 v. T. des Wertes zzgl. 950,- Euro
über 1.000.000,- Euro	0,5 v. T. des Wertes zzgl. 1.450,- Euro

### Anmerkungen zu den vorangegangenen Gebührenstaffeln

1. Ist es zur Erstattung eines Gutachtens zwingend erforderlich, zusätzlich zu dem beantragten Wert weitere, nicht ausdrücklich beantragte Werte zu ermitteln, so ist die Summe dieser Werte der Gebühr zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn für die Ermittlung des Wertes eines Erbbaurechts zusätzlich der Wert des Grund und Bodens ermittelt werden muss. Ist bei der Ermittlung des Wertes eines Grundstücksteils auch das Restgrundstück einzubeziehen (Differenzmethode), ist für die Gebührenrechnung nur der Wert des Grundstücksteils maßgebend.
2. Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechts mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechts und der wertmindernden fremden Rechte zugrunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.
3. Für nachträglich fortzuschreibende vom Gutachterausschuss erstellte Gutachten auf einen späteren Bewertungsstichtag bei gleichbleibenden wertbeeinflussenden Merkmalen wird die Gebühr unter Berücksichtigung dieses geringeren Aufwands um 10 bis 50 % ermäßigt.
4. Sind im Zusammenhang mit der Gutachtenerstattung deutlich über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten erforderlich (z.B. bei fehlenden oder nicht verwertbaren Bauunterlagen, bei Wertermittlungen zu verschiedenen Stichtagen und Ähnliches), wird die Gebühr unter Berücksichtigung dieses Mehraufwands um 10 bis 100 % erhöht.